

2.15 Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

ERLASS 2.15 vom 19.2.2009 Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg Richtlinien-Förderungsmittel-Gewährung Subventionen-Land Förderungsmittel-Gewährung

I

Diese Richtlinien gelten für alle Förderungsbereiche des Landes Salzburg, für die im jeweiligen Landesvoranschlag entsprechende Kredite vorgesehen sind, insoweit nicht für bestimmte Förderungsbereiche Sonderrichtlinien Anwendung zu finden haben. Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

II

Die Förderungsmittel des Landes dürfen nur eingesetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) muss nach den Umständen so genau wie möglich (tunlichst messbar bzw quantifizierbar) umschrieben sein.

2. Der Förderungszweck muss überwiegend im öffentlichen Interesse gelegen und außerdem für das Land oder das Ansehen des Landes bedeutend sein. **In diesem Zusammenhang ist auch auf die Aktualisierung der verfolgten Förderungsziele zu achten.** Auf das Prinzip des Gender Mainstreaming ist Bedacht zu nehmen.

3. Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Verwirklichung des Förderungszweckes trotz der zumutbaren finanziellen, manuellen und geistigen Eigenleistung des Förderungswerbers bzw. -empfängers ohne öffentliche Mittel nicht möglich ist.

4. Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

5. Der Förderungswerber muss Gewähr dafür bieten, dass er über die notwendigen Mittel, soweit sie nicht durch die Förderung selbst sichergestellt werden sollen, und über die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen verfügt, die zur Verwirklichung des Förderungszweckes benötigt werden.

Vor Gewährung der Förderung ist festzustellen, ob die Verwirklichung des Förderungszweckes auch noch von anderen öffentlichen Förderungsträgern gefördert werden soll. Eine solche Förderung durch andere Stellen schließt eine Förderung des Landes nicht aus.

6. Die Bestimmungen des EU-Wettbewerbs- und EU-Beihilfenrechts in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

7. Der Förderungseffekt und der mit der Förderung im Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

III

1. Die Förderung kann in folgenden Maßnahmen bestehen:

- a) Gewährung eines bestimmten Betrages (Zuschüsse, Stipendien, Förderungsprämien und dgl.);
- b) Gewährung eines Darlehens;
- c) Ausfallhaftung durch Zusicherung eines bestimmten Betrages für den Fall eines Abganges aus der Verwirklichung des Förderungszweckes.

2. Die Auszahlung der Förderungsbeträge soll erst dann erfolgen, wenn der tatsächliche Bedarf gegeben ist. Für Bauvorhaben gewährte Förderungsbeiträge sollen nach Maßgabe des Baufortschrittes ausgezahlt werden. Für den laufenden Aufwand bestehender Organisationen (insbesondere für den Personalaufwand) können auch Vorschüsse auf eine vorgesehene Förderung geleistet werden.

IV

Der Förderungswerber hat **den Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) so genau wie möglich darzustellen und** anlässlich des Ansuchens, das er unter Angabe des zu fördernden Vorhabens oder der entfaltenen Tätigkeit entsprechend zu begründen hat, folgende Unterlagen beizubringen:

1. Nachweis des rechtlichen Bestandes von Vereinen und sonstigen Organisationen (Satzungen, Statuten und dgl.) sowie der Vertretungsbefugnis der einreichenden Organe, sofern ihr Bestand und die Vertretungsbefugnis nicht amtsbekannt sind.
2. Von Vereinen und sonstigen Organisationen ferner der Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr und den letzt vorliegenden Rechnungsabschluss.
3. Finanzierungsplan für die Verwirklichung des Förderungszweckes mit Gesamtkosten, Eigenleistung, zugesagten oder beantragten Subventionen dritter Stellen und der dem Land erbetenen Förderung.
4. Schriftliche Erklärung aller Förderungswerber bzw. -empfänger darüber, dass sie bereit sind, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Förderungsmittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens ungesäumt zurückzuerstatten.
5. Schriftliche Erklärung im Sinne des § 8 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, wonach sich der Förderungswerber bzw. -empfänger einverstanden erklärt, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbeitrages im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht werden.

V

1. Die Förderungsansuchen sind bei der nach der Geschäftseinteilung des Amtes jeweils zuständigen Fachabteilung einzubringen. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Ansuchen mit den nach Punkt IV. verlangten Unterlagen belegt sind, und zu bestätigen, dass die Förderungsvoraussetzungen nach Punkt II. gegeben sind. Die Subventionsansuchen werden dem für die Genehmigung der Förderung jeweils zuständigen Organ vorgelegt (siehe § 7 Abs. 1 Z. 8 und 9 sowie § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung vom 28.4.2004, LGBl. Nr. 43 i.d.g.F.). Wenn über die Genehmigung der Förderung in kollegialer Beschlussfassung durch die Landesregierung zu entscheiden ist, hat die Vorlage im Wege der Abteilung 8 zu erfolgen.

Die zuständige Fachabteilung hat ferner die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen.

2. Die zuständigen Fachabteilungen sollen – soweit möglich – die zu erwartenden Auswirkungen der Förderung auf Männer und Frauen (Gender Mainstreaming) prüfen und in ihre Überlegungen einbeziehen. Die zuständigen Fachabteilungen können von der Vorlage einzelner Unterlagen – mit Ausnahme der unter Punkt IV. 4. und 5. angeführten Verpflichtungserklärungen – absehen oder vom Förderungswerber bzw. -empfänger weitere ergänzende Unterlagen sowie allenfalls Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte verlangen.

3. Als Hilfestellung zur allenfalls notwendigen bzw. sinnvollen Regelung spezieller Detailfragen können die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, herangezogen werden.

VI

1. **Sofern es von der Art der Förderung in Betracht kommt, sind von den Fachabteilungen die Förderungen ausreichend auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei soll überprüft werden, ob die geförderten Vorhaben oder Tätigkeiten ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage eventuell ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.**
2. **Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen soll je nach Zweckmäßigkeit durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) erfolgen, deren Ergebnis entsprechend zu dokumentieren ist. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotenzial einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu orientieren.**
3. **Sofern dies von der Art der Förderung her in Betracht kommt, ist der Förderungswerber in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht.**

VII

Zur Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit soll, soweit dies von der Art der Förderung in Betracht kommt (insbesondere bei längerfristigen Förderprogrammen entsprechenden Volumens), von Zeit zu Zeit eine Evaluierung vorgenommen werden.

VIII

Die in den vorstehenden Richtlinien enthaltenen Punkte sollen auch für die Erstellung von Sonderrichtlinien als Orientierungshilfe dienen.

IX

Mit dem Wirksamwerden dieser Richtlinien treten die mit Beschluss der Landesregierung vom **9.3.2006**, Zahl **2009-1660/25-2006**, genehmigten Richtlinien außer Kraft.

Anhang:

A)	Vorgangsweise bei der Behandlung von Förderungen gemäß Punkt III. 1. lit.a) und b) der Richtlinien, sofern diese mit einer Kreditüberschreitung verbunden sind (§ 7 Abs. 1 Z.8 der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung) oder auf mehr als zwei Jahre bzw. über das Wahljahr der Landesregierung hinaus gewährt werden (§ 7 Abs. 1 Z.9 der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung):
-----------	--

I. Veranlassungen der jeweiligen Fachabteilung:

1. Prüfung der Förderungsansuchen gemäß Punkt II., III. und IV. der Richtlinien.
2. Vorbereitung eines Antrages an die Landesregierung bei Vorliegen der nach den Richtlinien erforderlichen Voraussetzungen.
3. Einholung der Zustimmung des ressortzuständigen Regierungsmitgliedes.
4. Vormerkung der beantragten Förderungsmittel in der Kreditevidenz.
5. Übersendung des Antrages an die Abteilung 8.

II. Veranlassungen der Abteilung 8:

1. Prüfung des Antrages in haushaltsrechtlicher Hinsicht.
2. Einholung der Zustimmung des Landesfinanzreferenten.
3. Vorlage des Antrages an die Landesregierung.

Nach Vorliegen des Regierungsbeschlusses:

Veranlassungen der Fachabteilung:

1. Verständigung des Subventionsempfängers über
 - a) Förderungsgewährung,
 - b) Beibringung eines Verwendungsnachweises.
2. Ausstellung eines Zahlungsauftrages an die Landesbuchhaltung.
3. **soweit erforderlich bzw. in Betracht kommend Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung (zB Prüfung des Verwendungsnachweises, stichprobenartige Kontrolle an Ort und Stelle).**

B)	Vorgangsweise bei der Behandlung aller übrigen Förderungen gemäß Punkt III. 1. lit. a) und b) der Richtlinien:
-----------	---

Veranlassungen der jeweiligen Fachabteilung:

1. Prüfung der Förderungsansuchen gemäß Punkt II., III., und IV. der Richtlinien.
2. Einholung der Zustimmung des ressortzuständigen Regierungsmitgliedes bei Vorliegen der nach den Richtlinien erforderlichen Voraussetzungen.

3. Eintragung der genehmigten Förderungsmittel in die Kreditevidenz.
4. Verständigung des Subventionsempfängers über
 - a) Förderungsgewährung,
 - b) Beibringung eines Verwendungsnachweises.
5. Ausstellung eines Zahlungsauftrages an die Landesbuchhaltung.
6. **soweit erforderlich bzw in Betracht kommend Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung (zB Prüfung des Verwendungsnachweises, stichprobenartige Kontrolle an Ort und Stelle).**